C/2025/4244

31.7.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12090 — AEA / BCI / PAVE AMERICA)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/4244)

1. Am 22. Juli 2025 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— AEA Investors LP („AEA“, USA),

— British Columbia Investment Management Corporation („BCI“, Kanada),

— Pave America Holding, LLC („Pave America“, USA).

AEA und BCI werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Pave America übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— AEA ist Teil einer Private-Equity-Gesellschaft; die Hauptgeschäftstätigkeiten von AEA bestehen in der Ermittlung von Anlagemöglichkeiten für Private-Equity-Fonds, der Strukturierung von Transaktionen durch Investmentvehikel über die Komplementäre seiner Fonds sowie der Verwaltung und Veräußerung dieser Anlagen, um für die Anleger ihrer Private-Equity-Fonds eine Rendite zu erzielen,

— BCI ist für die Regierung von British Columbia (Kanada) tätig und investiert im Namen seiner Kunden in eine Reihe von Anlageklassen, darunter festverzinsliche Wertpapiere, öffentliche Beteiligungen, Private Equity sowie Wertpapiere aus den Bereichen Infrastruktur, erneuerbare Ressourcen, Immobilien und Gewerbehypotheken.

— Pave ist ein US-amerikanisches Asphalt- und Betonpflasterunternehmen, das ausschließlich in den USA tätig ist. Es bietet Instandhaltungslösungen für lokale Straßen und Parkplätze sowie Pflasterarbeiten und die Erneuerung von Asphalt- und Betonbelägen lokaler Straßen, Parkplätze und Gehwege.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12090 — AEA / BCI / PAVE AMERICA

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

European Commission
Directorate-General for Competition
Merger Registry
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË